



STARTSCHUSS

INFORMATIONSSCHRIFT DES TV EINTRACHT
ESSEN-FROHNHAUSEN 1887 E. V.
tve.eintrachtfrohnhausen@t-online.de

FROHE WEIHNACHTEN!

Die Redaktion wünscht allen Vereinsmitgliedern fröhliche und



erholsame Feiertage

sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr!



TVE VEREINSSATZUNG

Nachdem nun schon seit einigen Jahren vergeblich versucht wurde, einige Änderungen in unserer Vereinssatzung unterzubringen, die letzten Änderungen wurden vom Amtsgericht abgelehnt, da es sich nach Meinung des Gerichtes nicht um eine Änderung, sondern um eine neue Satzung handele, hat sich der Gesamtvorstand entschlossen, in Anlehnung an die alte Satzung eine komplette neue Satzung für den TVE zu erarbeiten. Unterstützung gab es vonseiten des LSB mit einigen Stunden fachlicher Beratung. In vielen Arbeitsstunden entstand eine Vereinssatzung, die der heutigen Zeit und Rechtsprechung entspricht und die alle Gedanken und Vorstellungen der noch gültigen Satzung enthält und für viele Jahre Bestand haben kann.

Die neue Satzung wurde schon dem Finanzamt vorgelegt und für rechtens erachtet. Es gab keine Einwände, so dass die Gemeinnützigkeit weiterhin nicht infrage gestellt ist.

Der Vorstand stellt den Mitgliedern hiermit die neue Satzung vor und hofft auf eine große Zustimmung bei der nächsten Jahreshauptversammlung, um diese Satzung dann beim Amtsgericht eintragen zu lassen.

Satzung des Turnvereins

Eintracht Essen-Frohnhausen 1887 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

„Turnverein Eintracht-Essen-Frohnhausen 1887 e.V.“

2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter VR 1526 eingetragen.

3. Der Sitz des Vereins ist Essen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,

b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,

c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,

d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,

e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,

f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,

g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,

h) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das gilt auch beim Ausscheiden aus dem Verein.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtportbund (ESPO) und im Landessportbund
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der erweiterte Vorstand den Eintritt in Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede Person erwerben. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands zum Aufnahmeantrag. Mit der Zustimmung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
2. Verweigert der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme, so steht den Antragstellenden die Berufung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung des ablehnenden Beschlusses zu.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
4. Zur Aufnahme von Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
5. Beim Ausfüllen des Aufnahmeantrages wird unterschieden zwischen Pflichtangaben und freiwilligen Angaben. Zu den Pflichtangaben gehören :

Name, Vorname, Geb.- Datum, vollständige Adresse, Geschlecht, Bankverbindung, E-Mailadresse.

6. Je nach Abteilung ist ein Attest über Sporttauglichkeit vorzulegen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern (werden vom erweiterten Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und können von der Beitragspflicht befreit werden)

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt kann halbjährig zum 30.06. oder 31.12. erfolgen, und wird wirksam mit Zugang einer schriftlichen Austrittserklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Vorausgezahlte Beiträge (gleichgültig für welchen Zeitraum) werden nicht zurückgezahlt. Vereinseigene Sachen sind abzugeben.

3. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aus dem Verein.

4. Der Ausschluss kann nur durch den erweiterten Vorstand nach Anhörung des betroffenen Vereinsmitglieds in den nachstehenden Fällen beschlossen werden:

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten
- b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- c) bei Beitragsrückständen.

Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

5. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Brief mitzuteilen. Gegen den Bescheid ist Einspruch beim Ehren- und Schlichtungsausschusses zulässig. Bis zu seiner Entscheidung ruhen alle Rechte. Die Entscheidung des Ehren- und Schlichtungsausschusses ist endgültig.

§ 8 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen bis zum zweifachen des Jahresbeitrages, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische

Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Ausnahmen bei Schülern und Studenten längstens bis zum 27. Lebensjahr. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem Sockelbeitrag und einem Abteilungsbeitrag. Der Sockelbeitrag wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Abteilungsbeitrag wird vom erweiterten Vorstand festgelegt.

2.1 Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten, und zwar für das 1. Halbjahr bis zum 05.01. und für das 2. Halbjahr bis zum 05.07. des jeweiligen Kalenderjahres. Sämtliche Beitragszahlungen sind für Neuaufnahmen nur noch im bargeldlosen Zahlungsverkehr abzuwickeln. Bei einem Beitragsrückstand besteht kein Versicherungsschutz mehr.

2.2 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

2.3 Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang, gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

2.4 Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

3. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

4. Sonderregelungen für Mitglieder der Tennisabteilung:

4.1 Jedes aktive Mitglied (ab dem 15. Lebensjahr) hat zusätzlich zu seinem Mitgliedsbeitrag, einen Beitrag zur Pflege der Platzanlage zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird vom Abteilungsvorstand Tennis jährlich festgelegt und in der Abteilungsversammlung von den Mitgliedern beschlossen bzw. bestätigt. Beide Beiträge werden in einer Summe am jeweiligen 01.04. des

Kalenderjahres fällig und per Lastschrift eingezogen. Beteiligt sich das Mitglied persönlich an den Instandhaltungsarbeiten der Platzanlage, wird der Pflegeanteil unter Zugrundelegung, der in der Abteilungsversammlung von den Mitgliedern beschlossenen Grundsätze, erstattet.

4.2 Kündigungen für die Tennisabteilung sind bis zum 31.12. des laufenden Jahres möglich und gelten ab dem folgenden Jahr.

§ 9 Jugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3. Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendvorstand
- b) die Jugendversammlung

Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann, und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 10 Organe des Vereins

1.1 Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) geschäftsführender Vorstand
- c) erweiterter Vorstand
- d) Ehren- und Schlichtungsausschuss

2.1 Der STARTSCHUSS, die Infozeitschrift des TV Eintracht Essen-Frohnhausen 1887 e.V. ist die offizielle Mitteilungsschrift an die Mitglieder. Mitteilungen des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungen gelten als rechtsverbindlich zugestellt. Der STARTSCHUSS kann auf dem Postweg oder auf Verlangen als PDF-Datei per E-Mail zugestellt werden.

2.2 Alle im Verein gewählten Organe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Zahlungen von Aufwandsentschädigungen, insbesondere für die entstehenden Reise-, Telefon-, Büromaterial- und sonstigen Bürokosten sind hiervon nicht betroffen.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand führt und verwaltet den Verein und ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt auch besonders die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden (max. 2 Personen)
- c) dem Geschäftsführer

2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern nach Bedarf einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Die Amtsdauer eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Tätigkeit. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern/innen des geschäftsführenden Vorstandes
- b) dem/der Schriftführer/in

- c) dem/der Pressewart/in
- d) dem/der Sozialwart/in
- e) dem/der Vertreter/in des Jugendausschusses
- f) den Leitern/innen für die vom Verein unterhaltenen Abteilungen.
- g) Beisitzern/innen (max. 2 Personen)

2. Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Die Amtsdauer der unter Abs.1 b) – f) aufgeführten Mitglieder des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes während ihrer Amtsperiode aus, so erfolgt eine Ergänzungswahl durch den erweiterten Vorstand. Diese gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

4. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:

Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge

Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung

Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen

kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Beschlussfassung über Sonderbeiträge, Gebühren und Umlagen

§ 13 Ehren- und Schlichtungsausschuss

Der Ehren- und Schlichtungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand angehören. Zu den Obliegenheiten des Ehren- und Schlichtungsausschusses gehören:

a) Entscheidung über die Berufung im Ausschlussverfahren.

b) Zuerkennung von Ehrungen.

Vergehen gegen die sportliche Disziplin, nicht einwandfreies Benehmen sowie Streitigkeiten, soweit sie Vereinsinteressen erheblich berühren,

unterliegen gleichfalls dem Ehren- und Schlichtungsausschuss zu Erledigung. Den Vorladungen des Ehren- und Schlichtungsausschusses, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen haben, ist seitens der Mitglieder Folge zu leisten. Nach zweimaliger Ladung kann seitens des Ehren- und Schlichtungsausschusses ohne Anhörung entschieden werden. Sämtliche Entscheidungen des Ehren- und Schlichtungsausschusses sind endgültig.

Nachstehende Strafen können vom Ehren- und Schlichtungsausschuss verhängt werden. Verweise, Sperrung der sportlichen Tätigkeit auf die Dauer bis zu einem Jahr, Platzverbote.

Der Ehren- und Schlichtungsausschluss bestimmt seinen Vorsitzenden und seine Geschäftsordnung selbst. Er ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr, und zwar innerhalb der ersten 4 Monate des Kalenderjahres sollte die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Einladungen hierzu sind spätestens vier Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist. Die Einladung gilt auch als zugegangen, wenn sie in der Vereinsinfo, (STARTSCHUSS), welche jedem Vereinsmitglied per Post oder E-Mail zugesandt wird, veröffentlicht ist.

2. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Berichterstattung des Jahres- und Kassenberichts
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes einschließlich der Mitglieder der weiteren Organe des Vereins
- e) Neuwahl der Kassenprüfer
- f) Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied bis zum 31.01. des Jahres gestellt werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

4. In Anlehnung an das Kommunalwahlrecht haben Vereinsmitglieder erst ab dem 16 Lebensjahr Stimmrecht. Ansonsten besitzt jedes ordentliche Mitglied des Vereins, für die Vorstandswahl und sonstige Beschlussfassungen, das Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm abgestimmt wird, wenn die Beschlussfassung einen Rechtsstreit mit selbigem Mitglied einleitet oder erledigt.

6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7. Neben der Jahreshauptversammlung hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieses verlangen. Gegenstand einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die in der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergibt sich aus Absatz 1

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 15 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung.

d) Abteilungsordnungen

f) Jugendordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.

2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer jedes Jahr ausscheidet und der gewählte Ersatzkassenprüfer als 2. Kassenprüfer aufrückt. Ein Ersatzkassenprüfer wird immer neu gewählt. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung beauftragt.

3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 17 Haftung

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten

über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz erstellt der geschäftsführende Vorstand eine Vereinsdatenschutzordnung und bestellt Ansprechpersonen für den Datenschutz.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am XX.XX.2019 beschlossen.

2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Essen,

1. Versammlungsleiter 2. Schriftführer/in

GEBURTSTAGE

**Wir gratulieren folgenden Mietgliedern zum runden
Geburtstag im 1. Halbjahr 2019**

90 Jahre

*Lotte Knaub * Erika Köhler*

85 Jahre

Ruth van Kempen

75 Jahre

Ursula Heynemanns

70 Jahre

Peter Mues

65 Jahre

Reiner Kettelhake

50 Jahre

Manfred Dauber

NEUWAHLEN JHV

FUNKTION	BISHER	NEU	BESTÄTIGUNG
1. Vorsitzender	Wolfgang Küppers		
Sozialwart	Günter Lötte		
Beisitzer	Manfred Estermann		
E. u. S.	Christa Espei		
	Petra Klinkenberg		
	Hildegard Sander		
Ersatz-Kassenprüfer			
Nicht zur Wahl stehende Vorstandsmitglieder			
Stellvertretender Vorsitzender	Peter von Ohle		
Geschäftsführer	Günter Lötte		
Schriftführerin	Elke Peters		
E. u. S.	Ruth van Kempen		
	Christel Meyer		
Kassenprüfer	Manfred Estermann		
	Rolf Melchers		
Abteilungswarte			
Stellvertr. Vorsitzender des Jugendrates	NN		
Turnwartin	Roswitha Packull		
Schwimmwart	Stefan Gabrys		
Tischtenniswart	Arnold Dapprich		
Volleyballwart	Patrick Kirinus		
Intercrossewart	Stefan Sturm		
Tenniswart	Bastian Keldenich		

EINLADUNG ZUR JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

An die Mitglieder des TV Eintracht Frohnhausen 1887 e. V.

Sehr geehrte Vereinsmitglieder,

zu unserer Jahreshauptversammlung 2019 am Sonntag, den 24. März 2019 um 11 Uhr im „Clubhaus Jahnwiese“, Fulerumer Str. 11, lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jubilar-Ehrungen
3. Verlesen der Niederschrift über die Jahreshauptversammlung vom März 2018
4. Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
5. Berichte des erweiterten Vorstandes
6. Berichte der Abteilungswarte
7. Feststellung der Beschlussfähigkeit
8. Bericht des Geschäftsführers -Kassenbericht-
 - a. Einnahmen- und Ausgabenrechnung
 - b. Übersicht über das Vereinsvermögen
9. Finanzvorschau 2020
10. Bericht der Kassenprüfung
11. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für die Tätigkeit im Jahre 2018
12. Neue Satzung des TVE
13. Vorstandsneuwahlen bzw. -bestätigung
14. Anträge
15. gemeinsames Suppe-Essen

Anträge, die auf der Jahreshauptversammlung 2019 behandelt werden sollen,
sind bis spätestens zum 02. März 2018 einzureichen an

Wolfgang Küppers
Heinrich-Kämpchen-Str. 54B
45289 Essen

Mit sportlichem Gruß

für den Vorstand
Wolfgang Küppers, Vorsitzender

Entspannung bei Sport und Gastlichkeit

Clubhaus Jahnwiese

Fulerumer Straße 11

Essen

Telefon: (0201) 8708705

TISCHTENNIS

Die Stadtmeisterschaften wurden im Juni vom SV Moltkeplatz ausgerichtet. Von TV Eintracht Frohnhausen hatten in diesem Jahr 4 Herren und 5 Schüler teilgenommen. Bei den Herren reichte es in den Einzelwettbewerben leider in den jeweiligen Gruppen nur zu 3. Plätzen und daher nicht ganz zur nächsten KO-Runde. Thomas Krawczak versucht es immer wieder bei den Herren-A und gibt nicht auf. Die Gegner spielen dort allerdings auch einige Klassen höher. Jörg Drostens schaffte es mit seinem Doppelpartner Günter Schandinat immerhin bis zum Viertelfinale der Herren-B, während Sebastian Krawczak / Dejan Nestic das Achtelfinale der Herren-C und Herren-D erreichten. Passen mussten allerdings Nico Koch und Linas Gießmann nach den schweren Gruppenspielen der Schüler-A. Bis zum Viertelfinale konnte sich aber Florian Wallerand bei den Schüler-B vorspielen. Mit Partner Jannis Bergmann gelang das auch noch im Doppel. Es waren also doch noch kleinere Erfolge zu verbuchen. Spielerisch überzeugten mich aber unsere B-Schüler.

Auch in diesem Jahr wollten wir noch vor den Sommerferien die Vereinsmeister der Schüler ermitteln. Am 8. Juli waren immerhin 6 Schüler bereit um die Pokale zu kämpfen. Nach spannenden Spielen konnte sich dann schließlich Florian Wallerand durchsetzen. Den 2. Platz erreichte Nico Koch vor Linas Gießmann, der mit dem 3. Platz zufrieden sein musste. Bei den Doppeln konnten sich Florian Wallerand / Jannis Bergmann gegen Pedro Liendo-Grau und Louis Schäfermeier durchsetzen.

Direkt nach den Sommerferien wollten wir, da es vorher gar nicht klappte, dann auch am 1. September die Vereinsmeisterschaften der Herren ausrichten. 15 Teilnehmer fanden von den vier Herrenmannschaften an dem Samstag doch den Weg zur Halle. Es gab mal wieder sehr interessante Spiele. Mit Verpflegung gab es nach einigen Stunden dann folgende Ergebnisse:

- | | |
|----------|----------------|
| 1. Platz | Hüseyin Yilmaz |
| 2. Platz | Thomas Sagurna |
| 3. Platz | Kevin Kentrat |
| 3. Platz | Lars Hück |

- | | | |
|---------|----------|---------------------------------|
| Doppel: | 1. Platz | Hüseyin Yilmaz / Thomas Sagurna |
| | 2. Platz | Kevin Kentrat / Lars Hück |

Thomas Krawczak versuchte es auch wieder bei den Kreismeisterschaften. In seiner Gruppe der Herren-A konnte er sich aber wie zu erwarten war nicht durchsetzen. Von unseren vier Schülern ist Dustin Wrobel unglücklich in der KO Runde der Schüler-A ausgeschieden. Er wäre sicherlich auch mit einem anderen Doppelpartner bis ins Halbfinale gekommen. Jannis Bergmann hatte es in seiner starken Gruppe der Schüler-B ebenso verdient weiter zu kommen. Taktisch hat er sich sehr gut verhalten.

In den nächsten Wochen wird es noch ein Kreispokalspiel der Herren geben und für die Sichtungsturniere Anfang Dezember haben wir drei Jugendliche gemeldet.

Unsere vier Herrenmannschaften haben die ersten Meisterschaftsspiele der neuen Saison hinter sich. Es sind sehr gute Ansätze zu vermerken. Bis zum Ende der Hinrunde Mitte Dezember folgen ja noch etliche Spiele. Lassen wir uns mal überraschen was ich demnächst berichten kann.

Einen guten Jahreswechsel und weiterhin viele Erfolge wünscht
Werner Kapteina

TENNIS

Medenspiele

Von 16 gestarteten Mannschaften schaffte die 1. Herren den Aufstieg von der Bezirksklasse A in die Bezirksliga.

Leider sind auch 4 Mannschaften in ihrer Gruppe Letzter geworden und damit abgestiegen.

1. Herren 30 (vorletzte) von der 1 VL. In die 2. VL.,
3. Herren 30 von der BK-A in die BK-B,
2. Herren 40 Letzte in der untersten Gruppe,
2. Herren 70 von der BL. In die BK-A.



Zu erwähnen ist besonders die Zusammenarbeit der Herren 65 und 1. Herren 70 bei den Medenspielen. Durch die erstmalige Möglichkeit, Spieler in zwei Altersklassen zu melden, konnte die Herren 65, die durch Verletzungspech arg gebeutelt war, in den letzten beiden Medenspielen Uli Voßwinkel und Gert Günnewig einsetzen. Beide spielten erfolgreich und konnten so den nötigen Beitrag zum Verbleib der Herren 65 in der 2. Verbandsliga beitragen.

Vereinsmeisterschaften

Konkurrenz	Sieger	Zweitplatzierte
Damen	Annika Rabe	Petra Rabe
Damen 40	Silke Schmidt	Steffi Heudann
Damen Doppel	Petra Rabe & Karin Roggen	Alina Andric & Annika Rabe
Mixed	entfallen aus Mangel an Beteiligung	
Mixed 40	Petra Rabe & Manfred Estermann	Gabi Vorthmann & Marc Gössling
Herren A	Bastian Keldenich	Martin Linde
Herren B	Kamil Folta	Sven Jurczyk
Herren Doppel	aus Verletzungs- und Termingründen nicht wertbar	
Herren 40A	Marc König	Willi Petschulat
Herren 40B	Ralf Schlowinsky	Marc Gössling
Herren 40-65 Doppel	Dirk Haberkamp & Manfred Estermann	Ralf Schibrowski & Michael Schlüssler
Herren 70	aufgrund gesundheitlicher Probleme entfallen	
Herren 70 Doppel	Harald Hosenfeld & Günter Lötte	Ulli Voßwinkel & Rainer Wedig



Jugendvereinsmeisterschaften

Winterrunde 18/19

In diesem Winter nehmen zwei Herren 30 Mannschaften auf der Bezirksebene an den Wintermedenspiele teil. Wir wünschen beiden viel Erfolg.

Die ersten Spiele sind schon im November.

<u>Kategorie</u>	<u>Vereinsmeister</u>	<u>2. Sieger</u>	<u>3. Sieger</u>
U9 gemischt	Leon Dünnwald	Marla Schmidt	Greta Hendann
U12 m	Valentin Schmidt	Gil Noah Grunewald	Moritz Hendann
U12 w	Johanna Bähr	Mia Fuhrmann	Emma Klomfaß
U15 m	Valentin Schmidt	Benedikt Mertens	Eric Saint Macary
U15 w	Emely Bähr	Angelina Schütz	Natalie Streibel

Oktoberfest

Am 2.10. fand im Klubhaus wieder das beliebte Oktoberfest statt. Ca. 60 Mitglieder und Gäste feierten mit bayerischem Schmankerl bis spät in die Nacht.

Gaststättenbereich

Leider kam es bei der Erneuerung der Zaunanlage zu einigen Zeitverzögerungen, so dass die Fertigstellung erst jetzt im Herbst erfolgen kann.

Platzanlage

Wir hoffen noch immer auf eine gute Idee zur Nutzung der kleinen Plätze im hinteren Bereich der Anlage. Bisherige Ideen waren aus Kostengründen leider nicht durchführbar. Wer eine tolle Idee hat, bitte bei der Abteilungsleitung melden.

Aufgrund der guten Wetterlage wurden die Plätze erst am 20. Okt. abgeräumt.

Wie immer waren aus der 70er Truppe (nicht nur) zahlreiche Helfer anwesend, so dass es bei den eingespielten Teams sehr zügig vonstattenging. Vielen Dank an alle Helfer.

Mitglieder

In diesem Jahr haben wir uns über viele Neuanmeldungen gefreut.

Wir hoffen, dass die Mitglieder sich in unserer Abteilung wohlfühlen und es zum Jahresende zu keinen Abmeldungen kommt.

Um das Tennisspielen in unserem Verein noch attraktiver zu gestalten, hat die Abteilungsleitung für Ideen und Anregungen aus dem Kreis der Mitglieder stets ein offenes Ohr.

Allen Mitgliedern und ihren Familien wünschen wir jetzt schon eine besinnliche Weihnachtszeit und ein erfolgreiches Jahr 2019.



Sportwart Tennis

Manfred Estermann

EU-DSGVO

Mitglieder-Informationsschreiben zur EU Datenschutz Grundverordnung (EU-DSGVO) von Mai 2018

Wir leben in einer Zeit, in der Datenverkehr durch den vermehrten Einsatz von digitalen Technologien rasant anwächst – ein Trend, der weiter anhalten wird.

Der Datenschutz wird daher immer wichtiger. Oberstes Ziel ist dabei der Schutz des Menschen und seiner personenbezogenen Daten wie Name, Kontaktdaten etc.

Ein wichtiger Meilenstein ist in diesem Zusammenhang die neue Datenschutzgrundverordnung, die ab dem 25.05.2018 auch in Deutschland Anwendung findet.

Auch der TVE muss die Mitglieder nach Artikel 13 und 14 der DSGVO informieren, welche Daten über sie im Rahmen ihrer Mitgliedschaft gespeichert werden.

Sollten Sie dazu Fragen haben, können Sie sich gerne an den Vorstand oder die Datenschutz Ansprechpartner des TVE Gesamtvereines wenden.

Ansprechpartner des TVE

Datenschutz: Stephan Nagel und Manfred Estermann.
E-Mail: datenschutz@eintracht-essen-frohnhausen.de

Datenverarbeitung: Dieter Nelleßen, Hauptverein- alle Abteilungen
E-Mail: tve.eintrachtfrohnhausen@t-online.de

Marc Gößling, Abteilung Tennis
E-Mail: m.goessling75@gmail.com

Für die Mitgliederverwaltung werden von Ihnen folgende Daten gespeichert:
Name, Vorname, Adresse, Geb.-Datum, E-Mail sofern vorhanden und

mitgeteilt, Familienstand und Kinder bei Familienbeiträgen, Bankverbindung zum Lastschriftinzugsverfahren, Abteilungszugehörigkeit, Telefonnr. sofern freiwillig mitgeteilt, evtl. Mannschaftszugehörigkeit, ärztl. Sporttauglichkeitsbescheinigung (benötigt in der Schwimmabteilung) und Eintrittsdatum.

Datenvernichtung

Der TVE löscht alle personenbezogene Daten in elektronischer Form und vernichtet alle Daten in Papierform bei Austritt eines Mitglieds sofort oder nach Ablauf der Mindestaufbewahrungsfrist falls erforderlich, wenn keine andere Vorschrift die Löschung verhindert, datenschutzkonform.

Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung erfolgt im Rahmen der Mitgliederverwaltung aufgrund Ihrer Mitgliedschaft im TVE. Dies entspricht dem Artikel 6 der DSGVO.

Datenübermittlung an Dritte

Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen oder beantragt haben

(z. B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

Im Versicherungsfall, z. B. bei Sportunfällen, müssen hierbei auch personenbezogene Daten an den Versicherer übermittelt werden.

Die Sparkasse Essen erhält personenbezogene Daten zum Zweck des Lastschriftinzuges der Mitgliedsbeiträge. Übungsleiter erhalten personenbezogene Daten zum Zweck des Trainingsbetriebes und Wettkämpfen.

Bei der Übermittlung von Daten an Dritte gilt das Gebot der Datensparsamkeit.

Es werden nur die notwendigsten Daten weitergegeben.

(z. B.: Verbände und Übungsleiter bekommen keine Bankdaten)
Datenübertragungen an Drittländer erfolgt nicht.

Betroffenenrechte

Alle Mitglieder haben nach Artikel 15 DSGVO das Recht auf Auskunft bzw. Einsicht in ihre personenbezogenen gespeicherten Daten.

Stellt ein Mitglied fest, dass die Daten nicht korrekt oder unvollständig sind, hat das Mitglied nach Artikel 16 das Recht auf Berichtigung, Löschung, bzw. Vervollständigung.

Nach Artikel 17 hat das Mitglied das Recht auf Löschung von Daten, die offensichtlich falsch sind oder weder weiterhin gebraucht werden noch einer Aufbewahrungsfrist unterliegen.

Jedes Mitglied hat das Recht nach Artikel 21, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Hierbei sind die berechtigten Interessen des TVE zu berücksichtigen. Es dürfte klar sein, dass keine Mitgliedschaft möglich ist, ohne dass personenbezogene Daten gespeichert werden.

Veröffentlichung von Personenbildnissen und Berichten

Zukünftig wird bei Mitgliedseintritt im TVE Anmeldeformular zusätzlich die freiwillige Einwilligung in Personenfotos und Berichten im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit dokumentiert und darüber informiert.

Bereits vorhandene öffentliche Personenbildnisse /-berichte unterliegen dem berechtigten Interesse des Vereins und werden im Einzelfall bei einem Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO eines Mitgliedes geprüft. Die Entscheidung obliegt dem Verein, ob die Daten gelöscht oder beibehalten werden nach Abwägung der Interessenlage.

Aufsichtsbehörde i. S. d. Art 77 DSGVO

Die zuständige Aufsichtsbehörde für Vereine, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf.

Diese Mitteilung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, da der STARTSCHUSS die offizielle Mitgliederinformationsschrift des TV Eintracht Essen-Frohnhausen 1887e.V. ist.

Euer Datenschutz Team
Manfred und Stephan

JUBILARE

Als Jubilare sollen am 24. März 2019 folgende Mitglieder geehrt werden:

60jährige Mitgliedschaft

Ruth van Kempen

50jährige Mitgliedschaft

Peter Ziglitzky

40jährige Mitgliedschaft

Ursula Neuwirth-Drüke

Anja Schweer

25jährige Mitgliedschaft

Mirko Kehren

STARTSCHUSSKOSTEN

Liebe Mitglieder,

wir bieten Euch weiterhin die Möglichkeit den Startschuss als PDF-Version per E-Mail zu empfangen.

Der Versand mit der Post in gedruckter Form könnte dann für alle Interessierten aus Kostengründen entfallen.

Wer diese Möglichkeit nutzen will, sendet bitte seine Zustimmung noch einmal per E-Mail an die Vereinsadresse:

tve.eintrachtfrohnhausen@t-online.de

Mit sportlichem Gruß

Dieter Nelleßen

LIEBE EINTRACHTLER!

Auf der folgenden Seite seht ihr ein Kleinsponsorenraster, welches von vielen Vereinen bereits praktiziert wird. Es handelt sich um Parzellen, die man pro Saison käuflich erwerben kann. Den Inhalt dieser Parzelle bestimmt ihr selbst, sei es euer Name, Spitzname oder Pseudonym (siehe Beispiele). Ich denke, dass es bei einem Preis von 10 Euro pro Jahr für jeden erschwinglich ist. Der Erlös ist zur Aufrechterhaltung der Vereinszeitung „Startschuss“ bestimmt. Was andere Vereine schaffen, das wird ein Traditionsverein wie der TVE doch auch schaffen. Ich freue mich auf eine rege Beteiligung. Wie ihr was machen wollt, könnt ihr direkt mit mir klären oder im Klubhaus.

Wir suchen immer noch weitere Sponsoren!

Euer Günter Lötte

HUNDERT EINTRACHTLER

	2	3	4	Günter Lötte	Dieter Meier	Familie Nikolaou	8	9	10
11	12	13	A. van Kempen	D. Knümann	16	17	18	1909	B. und F. Wallrafen
21	Montags-Frauen	23	Manfred Wilke	Reiner Becker	W. Küppers	27	Sepp	Ruth van Kempen	Werner Kapteina
31	32	K. und W. Jacob	34	35	D. Nelleßen	Irene Boerries	38	39	Gregor Popihh
Gerd Günnewig	42	Knie links	Knie rechts	45	Werner Bellscheidt	Manni E.	48	49	Eddy
51	52	53	Tennis-Schule Rabe	55	Brady Victor	57	58	59	60
61	Reiner Wedig	63	64	65	Hans Schmidtke	67	68	69	Peter Plitzko
71	W. Sterzing	Die 3 Säcke	74	75	76	Manfred Well-Höner	78	79	80
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
91	92	93	94	95	Jürgen Fehr	Ulli	98	Horst Herrmann	

IMPRESSUM

Ausgabe 3/2018

Auflage ca. 550 Exemplare, davon ca. 350 gedruckt

Verantwortlicher: Günter Lötte

Textgestaltung: Frank Funke

Internet: www.eintracht-essen-frohnhausen.de

E-Mail: tve.eintrachtfrohnhausen@t-online.de

Nächster Redaktionsschluss:

31. Januar 2019

Bitte unbedingt einhalten!

Wir bedanken uns...

bei allen Inserenten, Freunden und Förderern, die uns durch ein Inserat bei der Herausgabe dieser Vereinspublikation unterstützen.

Mitglieder und Freunde bitten wir herzlich, dem Anzeigenteil besondere Aufmerksamkeit zu widmen und bei Einkäufen wie auch Planungen unsere Inserenten zu berücksichtigen.